



Neues GmbH-Recht sowie Anpassungen im Aktienrecht

(Das neue Recht trat per 01.01.2008 in Kraft.)

GmbH

- Die Gründung und Aufrechterhaltung der GmbH mit nur 1 Person ist zulässig. Bisher waren dafür mindestens 2 Personen verlangt (Art. 772 Abs 1 OR).
- Das Stammkapital von mindestens CHF 20'000 muss voll liberiert sein (Art. 777c OR). Bisher war es möglich, nur 50% zu liberieren. Sacheinlagen statt Barliberierung bleiben möglich.
- Beim Stammkapital gibt es keine obere Limite mehr (Art. 773 OR). Diese lag bisher bei max. CHF 2 Mio. Durch die vollständige Einzahlung des Stammkapitals entfällt die Solidarhaftung unter den Gesellschaftern. Das ist ein erheblicher Vorteil.
- Die Bestimmung über den Wohnsitz der Geschäftsführer wurde aufgehoben. Neu muss die Gesellschaft nur noch durch einen Geschäftsführer oder einen Direktor mit Wohnsitz in der Schweiz vertreten werden können (Art. 814 III OR). Der oder die Geschäftsführer muss / müssen nicht unbedingt Gesellschafter sein. Die Geschäftsführung kann neu auch an Dritte vergeben werden.
- Der Besitz von mehreren Stammanteilen pro Gesellschafter ist möglich. Bisher gab es nur einen Anteil pro Gesellschafter. Neu kann der Nennwert der Stammanteil mindestens CHF 100 betragen (Art. 774 Abs. 2 und 772 Abs. 2 OR).
- Die Verpflichtung zur Übertragung der Stammanteile und die Übertragung selbst sind mit einfacher Schriftlichkeit möglich. Es ist keine öffentliche Beurkundung mehr nötig (Art. 785 OR). Das Erfordernis der Zustimmung anderer Gesellschafter zur Übertragung von Stammanteilen kann in den Statuten aufgehoben werden.
- Nachschusspflichten und Nebenleistungspflichten (Liefer-/Abnahmepflichten, Vorkaufs-, Kaufrechte) sind neu bis max. zum doppelten Nennwert möglich und für jeden Stammanteil individuell festlegbar.
- Das Kapitalerhöhungsverfahren entspricht weitgehend demjenigen bei der Aktiengesellschaft (Art. 781 OR).
- Die Rechnungslegungsvorschriften sind neu analog zum Aktienrecht, inklusive der Pflicht zur Erstellung des Geschäfts- und Revisionsberichtes.
- Für die Revisionsstelle sind die Vorschriften des Aktienrechts entsprechend anwendbar (Art. 818 OR). Revisionspflicht:
 - Ordentliche Revision nur noch bei grossen GmbHs
 - Eingeschränkte Revision bei den meisten GmbHs
 - Verzicht auf Revision möglich, sofern sämtliche Gesellschafter auf die Revision verzichten.
- Die Pflicht zur jährlichen Meldung des Gesellschafterbestandes, der Stammanteile und deren Liberierung ist aufgehoben worden.

Im Handelsregister eingetragene Gesellschaften mit beschränkter Haftung müssen ihre Statuten und Reglemente innert zwei Jahren ab Inkrafttreten des neuen GmbH-Rechts den neuen Bestimmungen anpassen.



Anpassungen im Aktienrecht

- Neu kann eine Aktiengesellschaft als Einpersonengesellschaft gegründet werden (*Art. 625 OR*)
- Neu besteht die Pflicht zur Angabe der Rechtsform im Namen z.B. Muster **AG**
- Abschaffung der Pflichtaktie
- Je nach Grösse und Bedeutung der Gesellschaft bestehen unterschiedliche Anforderungen an die Revisionspflicht.
 - Publikumsgesellschaften (*Art. 727 Abs. 1 Ziff. 1 OR*) müssen als Revisionsstelle ein staatlich beaufsichtigtes Revisionsunternehmen bezeichnen.
 - Andere grössere Unternehmen (*Art. 727 Abs. 1 Ziff. 2 und 3 OR*) benötigen einen zugelassenen Revisionsexperten (*Art. 727b OR*).
 - Kleinere Firmen (*Art. 727a Abs. 1 OR*) bedürfen lediglich einer eingeschränkten Revision durch einen zugelassenen Revisor (*Art. 727c OR*) bzw. können unter gewissen Voraussetzungen auf eine Revision verzichten (*Art. 727 Abs. 2 ff. OR*) (Verzicht auf eingeschränkte Revision wenn weniger als 10 Vollzeitstellen im Jahresdurchschnitt beschäftigt werden).
- Die Bestimmung über die Nationalität und den Wohnsitz der Mitglieder des Verwaltungsrates wurde aufgehoben. Neu muss die Gesellschaft nur noch durch ein Mitglied des Verwaltungsrates oder einen Direktor mit Wohnsitz in der Schweiz vertreten werden können (*Art. 718 Abs. 3 OR*).

Quelle: www.gruenden.ch – kompakt; Newsletter 2006/1 Handelsregisteramt Kanton Zürich